

Um einen möglichst reibungslosen Projektablauf bei dem speziellen Einsatz unserer Zelte / Mietprodukte in Verwendung als „Baustellen- / Arbeits- / Werkstattzelt(e)“ für den Auftraggeber (AG) und die Firma LeuBe Zeltlogistik OHG als Auftragnehmer (AN) zu gewährleisten, sind die nachfolgenden Punkte, sofern sie inhaltlich nicht explizit anderweitig besprochen / schriftlich bestätigt wurden, dringend einzuhalten. Nachrangig ergänzend zu diesen Bestimmungen haben unsere Allgemeinen Mietbedingungen sowie unsere Montage- und Installationsbedingungen (ZVE) Gültigkeit.

1. BAUTECHNISCHE VORAUSSETZUNGEN

Für den Auf- und Abbau der Zelthalle muss eine geeignete Montagefläche zur Verfügung stehen. Es wird von einem gut befahrbaren Zugang (schwere LKW 40t) ausgegangen. Die zu überbauende Fläche muss eben sein. Abweichungen müssen bei Auftragsbestätigung vertraglich geregelt sein.

- Bei nachträglichen, nicht vereinbarten Veränderungen der örtlichen Gegebenheiten ist LeuBe durch den AG zu informieren. Eventuell zusätzliche Kosten gehen zu Lasten des AG.
- Absperrungen der Baustelle sowie Gefahrenstellen während der Mietzeit liegen in der Verantwortung des AG.
- Hebezeuge, die durch den AG zur Verfügung gestellt werden, liegen in dessen Haftungsgründen.

2. ZELTBEFESTIGUNG

Eine ausreichende Befestigung des Zelt(e)s / der Zelte entsprechend der für das Zelt gültigen Typenstatik muss sichergestellt, gewährleistet und statisch nachgewiesen sein. Voraussetzung für eine Statik konforme Befestigung der Zelthalle mit Erdnägeln ist dichtgelagerter, nicht bindiger Boden. Bei manchen Zelttypen kann alternativ (mehrpreispflichtig) eine „verankerungsfreie Zeltmontage“ durch Ballastieren der Fußgelenkplatten erfolgen. Jede nicht vereinbarte Veränderung an der Zelthalle sowie im Bodenbereich ist während der gesamten Mietdauer nur mit Zustimmung von LeuBe zulässig. Der AG ist verpflichtet, während der Mietdauer die Standfestigkeit der Zelthalle durch Sichtprüfungen zu kontrollieren. Unregelmäßigkeiten sind LeuBe unverzüglich zu melden. Alle anderen Befestigungsmöglichkeiten für Zelte, die ggf. technisch möglich, jedoch statisch nicht nachgewiesen sind, obliegen in vollstem Umfang im Verantwortungsbereich des Auftraggebers. Er übernimmt automatisch alle Risiken, Kosten und Folgekosten, die sich daraus ergeben, dass sich bei Wind / Sturm Teile des Zelt(e)s oder das gesamte Zelt lösen können.

3. HAFTUNGSAUSSCHLUSS FOLGESCHÄDEN ERDNAGEL- / DÜBELBEFESTIGUNG

Für (Folge-)Beschädigungen am / im Untergrund, die durch den Einsatz einer ein- oder durchdringenden Befestigungstechnik (z.B. Erdnagelverankerung / Schwerlastverdübelung) entstehen, übernimmt LeuBe Zeltlogistik keinerlei Haftung. Rückständige Befestigungslöcher sind nach Zeltabbau bauseits durch den AG zu schließen.

4. VERSCHMUTZUNGEN AM MIETMATERIAL

Vom Mieter sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um dauerhaft verbleibende Rückstände / Beschädigungen (bspw. Brandlöcher / Kleberückstände / Farben / Lacke / mechanische Schäden) an unseren Zelten / Mietgegenständen zu vermeiden. LeuBe ist vor Auftragsbestätigung über die genaue Zusammensetzung der eventuellen Schadstoffe zu informieren. Ein Gefahrenstoffblatt ist ohne Aufforderung auszuhändigen. Bei Nichtbekanntgabe liegen Folgeschäden bzw. –kosten in der Verantwortung des Mieters/der Mieterin. Ist aus arbeitsschutzrechtlichen Gründen Schutzkleidung nötig, ist diese kostenfrei durch den Mieter/die Mieterin zu stellen. Reinigungsarbeiten zur qualitativen Wiederherstellung des Mietmaterials sowie die Entsorgung der entstandenen Schadstoffe gehen zu Lasten des AG. Ist Mietmaterial nach Mietende nicht mehr einsetzbar, werden dem AG die Entsorgungs- sowie die Wiederbeschaffungskosten in Rechnung gestellt.

5. WASSEREINTRITT

LeuBe übernimmt keine Garantie / Gewährleistung gegen eindringendes Wasser (Bodenabschluss- /Traufbereich).

6. ZUSÄTZLICHE DACHLASTEN (Schneelast)

Unsere Zelte können – sofern nicht explizit ausgewiesen – keine Zusatzlasten (wie beispielsweise Schnee) im Dach aufnehmen. Bei einsetzendem Schneefall hat der Auftraggeber mittels geeigneter Maßnahmen (wie beispielsweise „Beheizen der Zelte“) dafür Sorge zu tragen, dass alle Zeltächer frei von Schnee sind und bleiben. Eine geeignete Beheizungsanlage bieten wir Ihnen gerne an.